



Herrn
Klaus Reiter
Flotostr. 28 a
38302 Wolfenbüttel

Bearbeitet von
Frau Scholz

ZiNr
150

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:
Mo – Fr vormittags

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
51/2011/27947

Durchwahl (05331) 803 –
650

Wolfenbüttel
13. Dezember 2006

Vorläufige Bescheinigung

A. Feststellungen

Die Körperschaft **Sportjugend – Förderung Wolfenbüttel e.V.**
dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
gemeinnützigen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne
von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf
verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft
ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2009 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug
nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten
Kopie dieses Bescheids aus.

C. Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Be-
freiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der
Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die
Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben be-
zeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Ein-
nahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen,
Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Dienstgebäude
Jägerstraße 19
38304 Wolfenbüttel

Telefon
(05331) 803 – 0
Telefax
(05331) 80 31 13

Sprechzeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Mi. 14.00
– 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Braunschweig (BLZ 270 000 00) Konto: 270 015 04
IBAN: DE83 2700 0000 0027 0015 04; BIC: MARKDEF1270
Norddeutsche Landesbank Wolfenbüttel (BLZ 250 500 00) Konto: 9 801 000

E-Mail: Poststelle@fa-wf.niedersachsen.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke : Förderung des Sports (Abschn. B Nr.(n) 1 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden.

Hinweise

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



FA Wolfenbüttel
38299 Wolfenbüttel

Ihre neue Steuernummer

51/201/27947

9

HERRN
KLAUS REITER
FLOTOSTR. 28 A
38302 WOLFENBUETTEL

Konten des Finanzamts
BBK Braunschweig
BLZ 27000000 KTO 27001504
Nord LB Wolfenbüttel
BLZ 25050000 KTO 9801002

Für AN
SPORTJUGEND-FÖRDERUNG
WOLFENBÜTTEL E.V.

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler!

Sie werden hier künftig unter der o. g. Steuernummer geführt. Werden Sie steuerlich beraten, so teilen Sie diese Steuernummer bitte umgehend Ihrem Berater in steuerlichen Angelegenheiten mit.

Geben Sie diese Steuernummer bitte bei allen Schreiben und im Falle von Zahlungen an das Finanzamt an. Diese Steuernummer gilt für folgende Steuerarten und / oder Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen:

Feststellung der Gemeinnützigkeit

Zu entrichtende Steuern und steuerliche Nebenleistungen zahlen Sie bitte nur durch Überweisung oder Einzahlung auf eines der o.g. Konten des Finanzamts. Für eine Ihren Wünschen entsprechende Buchung sind bei jeder Zahlung folgende Angaben erforderlich:

- 1. Steuernummer**
- 2. Steuerart**
- 3. Zeitraum**
- 4. Einzelbeträge je Steuerart und Zeitraum**

Hinweis bei Übernahme der Besteuerung durch ein anderes Finanzamt:

Sollte sich Ihre Kontoverbindung geändert haben, so teilen Sie bitte die neue Bankleitzahl und Kontonummer unverzüglich dem o. g. Finanzamt mit. Sofern Sie das bisher zuständige Finanzamt zum Einzug von Steuern ermächtigt hatten, wird davon ausgegangen, daß diese Ermächtigung weiterhin gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt